



CCR - Competition Competence Report Herbst 2016/1

*Im August 2016 entschied die Europäische Kommission, dass Irland unrechtmäßige Steuervorteile gegenüber Apple in Höhe von bis zu 13 Mrd. € gewährt hat. Entsprechend der EU-Beihilferegelung ist dies rechtswidrig, weil es Apple ermöglichte, erheblich geringere Steuern als andere Unternehmen zu zahlen.*

*Bei dieser Entscheidung der Kommission geht es nicht darum, ob ein globaler Elektronikhersteller zu wenig Steuern gezahlt hat oder nicht. Es geht vielmehr um die Gleichbehandlung von Unternehmen - und darüber hinaus von Mitgliedsstaaten und Konsumenten - innerhalb der EU. EU-Mitgliedstaaten dürfen nicht nur ausgewählten Unternehmen Steuervorteile einräumen.*

## **DAS KONZEPT DER SOZIALEN MARKTWIRTSCHAFT: DER RAHMEN FÜR ÖKONOMISCHE ANALYSEN POST-LISSABON**

### **Gleichheits- und Gerechtigkeitsziele im EU-Kartellrecht**

Das Gleichheitsprinzip ist ein zentrales Element im Konzept der sozialen Marktwirtschaft, das jetzt in Artikel 3 (3) des Vertrages von Lissabon verankert ist.<sup>1</sup>

Eine freie marktwirtschaftliche Ordnung regt gewinnmaximierende Unternehmen an, ihre Produktivität zu erhöhen, zu expandieren, Innovationen hervorzubringen und Arbeitsplätze zu schaffen. Diese freigelegten Marktkräfte erzeugen Wachstum und schaffen Wohlstand. Eine soziale Marktwirtschaft vereint diese Ergebnisse einer freien marktwirtschaftlichen Ordnung mit sozialen Aspekten.

Eine soziale Marktwirtschaft fußt, wie eine freie Marktwirtschaft auch, auf Prinzipien wie Privateigentum, freier Handel, Warenaustausch, Vertragsfreiheit und freie Preisbildung. Eine soziale Marktwirtschaft fordert darüber hinaus jedoch die Beteiligung aller Marktteilnehmer am Marktgeschehen ein: neben den Unternehmen sind dies die Konsumenten und die Beschäftigten.

Einerseits erkennt eine soziale Marktwirtschaft an, dass das Schaffen einer materiellen Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft unverzichtbar ist. Ohne diese Grundlage kann eine freie Gesellschaft alle ihre nicht-wirtschaftlichen

---

<sup>1</sup> Artikel 3 (3) EUV. Die soziale Marktwirtschaft wird erstmals im Vertrag von Rom aus dem Jahr 2004 als Bezug herangezogen und in dem Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2007 beibehalten.

Facetten sozialer und kultureller Art nicht ausleben.<sup>2</sup> Andererseits sind die beiden Prinzipien, Gleichheit und gesellschaftliche Gerechtigkeit, entscheidende Elemente einer sozialen Marktwirtschaft.

Während der Staat in einer freien Marktwirtschaft eine passive Rolle einnimmt, ist er in einer sozialen Marktwirtschaft aktiv: regulatorische Maßnahmen schützen die freien Marktkräfte. Diese staatlichen Maßnahmen verfolgen unter anderem sozialpolitische Ziele, welche eine ausgewogene Verteilung der durch Wachstum ermöglichten Gewinne auf die einzelnen wirtschaftlichen Akteure beinhalten. Folglich ist es im Rahmen einer sozialen Marktwirtschaft Aufgabe des Staates, Marktbedingungen aktiv zu verbessern und gleichzeitig eine gesellschaftliche Ausgewogenheit anzustreben.<sup>3</sup>

Das europäische System der sozialen Marktwirtschaft ist nicht mit dem Konzept des *laissez faire*-Kapitalismus vereinbar. Stattdessen fordert das europäische System die aktive Mitwirkung des Staates, um die beiden Grundsätze Gleichheit und gesellschaftliche Gerechtigkeit zu schützen. Aus genau diesem Grund entspricht es dem europäischen Gedankengut, eine Marktwirtschaft nicht unbestimmten Entwicklungen zu überlassen, sondern auf ein starkes Rahmenwerk, das EU-Kartellrecht, zu setzen. Dieses Rahmenwerk stellt sicher, dass

- erstens, gesellschaftliche Standards und Zielvorstellungen respektiert werden und
- zweitens, dass das vorteilhafte Wirken der Marktkräfte nicht durch kurzsichtiges Handeln verhindert, eingeschränkt oder verzerrt wird.<sup>4</sup>

Dieses Konzept repräsentiert eine humanistisch gesellschaftliche Ordnung, die den Werten der Europäischen Union entspricht.<sup>5</sup>

Das Gleichheitsprinzip im EU-Kartellrecht - einschließlich der staatlichen EU-Beihilferegeln - besagt, dass jeder Marktakteur den gleichen, gerechten Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt sein soll. Das Gleichheitsprinzip fordert auch eine faire Verteilung von Einkommen und Wohlstand zwischen den einzelnen Marktakteuren. Kein Marktteilnehmer soll einen Anteil erhalten, der im Vergleich zu einer gerechten Verteilung der verfügbaren Wohlstandsgewinne seine Präferenzen schlechter abbildet.

Im Folgenden werden einige Beispiele der Anwendung des Gleichheitsprinzips im EU-Kartellrecht gegeben:

---

<sup>2</sup> Wie Monti 2000 betont: *'Where no wealth is created in the first place, none can be redistributed'*: in Monti, *Competition in a Social Market Economy*, 2000.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit dafür entfällt entsprechend des Vertrages von Lissabon auf die Europäische Kommission.

<sup>4</sup> Senator Mario Monti war einer der Ersten, der explizit einen Zusammenhang zwischen dem europäischen Modell einer sozialen Marktwirtschaft und dem EU-Kartellrecht proklamiert hat. Dies geschah 2000, also geraume Zeit bevor das europäische Modell der sozialen Marktwirtschaft als eines der Zielvorstellungen der Europäischen Union in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union definiert wurde. Vgl. (Monti, *Competition in a Social Market economy*, 2000).

<sup>5</sup> Die Werte der Europäischen Union sind, wie in Artikel 2 des Vertrages von Lissabon festgehalten, die Werte der menschlichen Würde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte.

- Die EU-Beihilferegeln setzen voraus, dass staatliche Institutionen und Unternehmen im wirtschaftlichen Verkehr gleichbehandelt werden. So muss trotz der Gewährung von staatlichen Subventionen Wettbewerb auf Augenhöhe stattfinden können. In ähnlicher Weise verlangt die Umsetzung des Gleichheitsprinzips, dass die Gewährung staatlicher Zuschüsse unabhängig davon erfolgen soll, ob die finanziellen Mittel vom Staat oder von privaten Investoren zur Verfügung gestellt werden. Beide Akteure sollen in ihrer Entscheidungsfindung die gleichen marktwirtschaftlichen Überlegungen zu Grunde legen.

Hinsichtlich der Gewährung von Steuerprivilegien bedeutet die Umsetzung des Gleichheitsprinzips, dass kein EU-Mitgliedsstaat steuerrechtliche Vorteile nur ausgewählten Unternehmen gewähren darf und anderen Unternehmen in vergleichbaren Situationen nicht. Dies ist der Apple-Fall.

- Das Gleichheitsprinzip der sozialen Marktwirtschaft ist auch in Artikel 101 (3) AEUV verankert. Wenn eine Vereinbarung den Wettbewerb beschränkt aber gleichzeitig die Produktion oder Distribution von Gütern verbessert bzw. den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt vorantreibt, so sollen die aus der Wettbewerbsbeschränkung entstehenden Vorteile und Wohlstandsgewinne fair und auf einheitlicher Basis zwischen den Marktteilnehmern aufgeteilt werden. Wenn die Konsumenten einen aus ihrer Sicht gerechten, also angemessenen Anteil an den entstandenen Wohlfahrtsgewinnen erhalten, so wird eine solche Vereinbarung nicht vom Nichtigkeitsgrundsatz nach Artikel 101 (2) AEUV erfasst.<sup>6</sup>
- Das einer sozialen Marktwirtschaft inhärente Gleichheitsprinzip entfaltet sich auch in den Missbrauchsfällen des Artikel 102 AEUV.

Monopole oder marktbeherrschende Stellungen werden in Europa nicht als Problem bewertet. Das EU Kartellrecht besagt jedoch, dass das Verhalten von Unternehmen auf einer einheitlichen Grundlage fußen sollte: Ein dominantes Unternehmen solle sich in gleicher Art und Weise verhalten wie ein nicht-dominantes Unternehmen („*as-if* competition“).<sup>7</sup> Es habe daher grundsätzlich jegliche (missbräuchliche) Verhaltensweise zu unterlassen, die nicht auf fairen Wettbewerbsüberlegungen beruhe.

Somit sind wettbewerbliche Handlungen, die die Folge eines normalen Wettbewerbs sind, für beide, dominante und nicht-dominante Unternehmen, zulässig. Folglich hat das dominante Unternehmen grundsätzlich das Recht, sich auf die gleiche Art und Weise zu verhalten wie ein nicht-dominantes Unternehmen. Dominante Unternehmen haben darüber hinaus jedoch die besondere Verantwortung, Verhalten zu unterlassen, das wettbewerbsreduzierende Effekte produzieren könnte, wenn es von einem dominanten Unternehmen ausgeübt wird.

---

<sup>6</sup> Technisch gesehen erfolgt ein Ausgleich zwischen wettbewerbsmindernden und wettbewerbsfördernden Maßnahmen für beide Gruppen, Produzenten und Konsumenten.

<sup>7</sup> Dieser Standpunkt ist weder ordo-liberal, noch ist er im deutschen Kartellrecht aufgegriffen worden. Vgl. (Schweitzer, 2007, p. 15)

Zusammengefasst zeigt sich, dass die Entscheidung der Europäischen Kommission gegen Irland, nämlich, dass Irland Apple selektiv unzulässige Steuervorteile in einer Höhe von bis zu 13 Mrd. € gewährt hat, in direktem Bezug zum Konzept der sozialen Marktwirtschaft steht. Dieses Konzept ist in Artikel 3 (3) des Vertrages von Lissabon festgeschrieben.

## Die Europäische Schule im EU-Kartellrecht

Der Vertrag von Lissabon setzt den Rahmen, innerhalb dessen das EU-Kartellrecht zu interpretieren ist. Konkret kann aus dem Vertrag abgeleitet werden, dass eine ökonomische Analyse im europäischen Stil dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft entsprechen muss. Während in der Vergangenheit die Schaffung und Vollendung des Binnenmarkts im Fokus des EU-Kartellrechts lag, zeigt sich Post-Lissabon, dass zukünftig in der ökonomischen Analyse die beiden Grundsätze Gleichheit und gesellschaftliche Gerechtigkeit im Sinne einer sozialen Marktwirtschaft die führenden Vorgaben sind. Dieser Ansatz entspricht der Europäischen Schule.

Die Europäische Schule geht davon aus, dass die beiden Zielvorstellungen Gleichheit und gesellschaftliche Gerechtigkeit in der Praxis operationalisiert werden. Wie bereits ausgeführt, ist eine gerechte Verteilung von Wohlstandsgewinnen innerhalb der Gesellschaft ein Grundpfeiler des Konzeptes einer sozialen Marktwirtschaft.

Diese Europäische Schule repräsentiert eine hilfreiche Orientierung für EU-Mitgliedsstaaten sowie nationale Gerichte, die zunehmend EU-Kartellrecht anwenden. Für einige neuere EU-Mitgliedsstaaten sind die Erkenntnisse der Europäischen Denkschule sogar von noch höherer Bedeutung, da diese nicht über langjährige Erfahrungen mit freien Marktwirtschaften oder dem Kartellrecht im Allgemeinen verfügen. Wenn es um den sozialen Zusammenhalt geht, haben diese Staaten jedoch mehr Erfahrung.

Der europäische Wettbewerbsansatz liefert darüber hinaus Orientierung für Staaten außerhalb der EU, die bereits einen vergleichbaren verfassungsrechtlichen Wettbewerbsrahmen anwenden. Dies zeichnet Europa aus: Das europäische Modell der sozialen Marktwirtschaft kann weltweit Vorbild für andere Länder werden. In diesem Sinne konkurriert die Europäische Denkschule mit der *Chicago School* weltweit.

Unser nächster CCR wird auf die Unterschiede in diesen beiden Denkschulen detailliert eingehen.

### Fazit

Das EU-Kartellrecht ist Teil einer übergeordneten europäischen Wirtschaftsordnung und ermöglicht das Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft zum Wohle der europäischen Bevölkerung. Dementsprechend ist Europa in einer befürwortenden Regulierungsphilosophie verwurzelt: Eine vorab im Lissabon Vertrag festgelegte Wirtschaftsordnung wird von unabhängigen Autoritäten und Gerichten umgesetzt.

Die Europäische Schule im EU-Kartellrecht ist in dem folgenden Buch detailliert beschrieben.

## The Role of Economic Analysis in EU Competition Law – The European School

*The Role of Economic Analysis in EU Competition Law* ist die vierte Auflage des Buches von Professor Doris Hildebrand. Das Buch diskutiert die Veränderungen, die im EU Kartellrecht seit dem Lissabon Vertrag stattgefunden haben, und erläutert die Europäische Schule als Gedankenkonzeption, die in der praktischen Anwendung des EU-Kartellrechts Orientierung bietet.

Das Buch zeigt die Entwicklung der Gedankengänge der Europäischen Schule auf, und diskutiert diese im Zusammenhang mit Artikel 101(1), Artikel 101(3), Artikel 102, der Fusionskontrolle sowie den staatlichen Beihilferegelungen.

Die aktuelle Auflage des Buches können Sie wie folgt erwerben:  
[Bestellen Sie das Buch direkt bei Wolters Kluwer](#)

